

Beschluss.

In Sachen der Firma **Erich Reiss Verlag**, alleiniger Inhaber: Verlagsbuchhändler **Erich Reiss** in **Berlin, Wichmannstr. 8a**, Antragstellerin, vertreten durch die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Loewenfeld, Stein, Siebert und Dr. Friedemann in Berlin, Rathenowerstrasse 78,

gegen

Nord und Süd, Zeitschriftenverlag, Gesellschaft m. b. H., vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer **Dr. Curt Radlauer** in **Schöneberg, Traunsteinerstrasse 3**, Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 1000 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufgegeben, es zu unterlassen, bei den Ankündigungen des im zweiten Juniheft des 34. Jahrgangs 1909/10 der Zeitschrift „Nord und Süd“ erschienenen fünftaktigen Märchenspiels „**Der blaue Vogel**“ von Maurice Maeterlinck anzugeben, dass das zweite Juniheft das Drama „vollständig“ enthalte.

Die Kosten werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Gründe

Die Antragstellerin hat durch Überreichung eines Exemplars der Buchausgabe „Der blaue Vogel“ von Maurice Maeterlinck glaubhaft gemacht, dass ihr der Verlag dieses Buches von dem Verfasser übertragen worden ist und dass die Buchausgabe im Verkauf Mark 3.— broschiert, Mark 4.50 gebunden kostet.

Ferner hat sie durch Überreichung eines Exemplars des zweiten Februarheftes 1910/11 der von der Antragsgegnerin verlegten Zeitschrift „Nord und Süd“ glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin die Ankündigung erlassen hat: „Das zweite Juniheft von „Nord und Süd“ enthalte das vollständige fünftaktige Märchendrama von Maurice Maeterlinck „Der blaue Vogel“.

Durch Überreichung dieses zweiten Juniheftes 1909/10 der Zeitschrift „Nord und Süd“ hat die Antragstellerin ferner glaubhaft gemacht, dass dort „Der blaue Vogel“ nicht vollständig abgedruckt ist.

Da die Antragsgegnerin die Nummer der Zeitschrift, in welcher das Märchenpiel „Der blaue Vogel“ zum Teil abgedruckt ist, mit 1 Mark vertreibt, ist glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit von Waren unrichtige Angaben gemacht hat, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen.

Es rechtfertigt sich demnach der Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäss §§ 3, 4 und 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 C.P.O.

Berlin, den 6. April 1911.

Königliches Landgericht II

Civilkammer 6

gez. Dr. Pusch. Dr. Sadrzinski. Steinberg.

Ausgefertigt

Berlin, den 8. April 1911.

(L. S.)

Unterschrift

Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts II.